

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kulmbach

Vom 31.Juli 2009

Aufgrund Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1991 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBI S. 20), sowie aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBI S. 460 berichtigt 580), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Kulmbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
 2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
 3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
 5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehren oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
 6. für Sicherheitswachen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Kulmbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. für Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. für die Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. für Leistungen der Werkstätten, sofern hierfür nicht eigene vertragliche Regelungen getroffen wurden.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalansätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Der Aufwendungs- und Kostenersatz nach § 1 entstehen mit Inanspruchnahme der Feuerwehren.
- (2) Der Aufwendungs- und Kostenersatz (§ 1) werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Verzicht

Für den Verzicht auf die Erhebung von Aufwendungen gilt Art. 28 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kulmbach vom 21.06.2005 außer Kraft.
- (3) Einsätze, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch die Feuerwehren durchgeführt wurden, werden nach der Satzung vom 21.06.2005 berechnet.

Kulmbach, 31. Juli 2009
Stadt Kulmbach

Henry Schramm
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kulmbach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen. Soweit Vorhaltekosten der Stadt nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG zu berücksichtigen sind, werden 10 v. H. bei der Kalkulation abgezogen.

1. Streckenkosten

1.1. Streckenkosten für Pflichtaufgaben

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für;

a.	Kommandowagen (KDoW)	0,71 €
b.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,28 €
c.	Löschgruppenfahrzeug (LF8)	5,20 €
d.	Löschgruppenfahrzeug (LF16)	7,77 €
e.	Tanklöschfahrzeug (TLF16)	8,39 €
f.	Mehrzweckfahrzeug Modul Atem-/Strahlenschutz	4,84 €
g.	Drehleiter (DLK23-12)	10,51 €
h.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	4,14 €
i.	Tragkraftspritzenanhänger	1,50 €
j.	Rüstwagen (RW 2)	4,32 €

1.2 Streckenkosten für freiwillige Aufgaben

a.	Kommandowagen (KDoW)	0,79 €
b.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,29 €
c.	Löschgruppenfahrzeug (LF8)	5,26 €
d.	Löschgruppenfahrzeug (LF16)	7,77 €
e.	Tanklöschfahrzeug (TLF16)	8,62 €
f.	Mehrzweckfahrzeug Modul Atem-/Strahlenschutz	4,95 €
g.	Drehleiter (DLK23-12)	11,04 €
h.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	4,24 €
i.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,55 €
j.	Rüstwagen (RW 2)	4,32 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für :

2.1 Ausrückestundenkosten für Pflichtaufgaben

a. Kommandowagen (KDoW)	17,11 €
b. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	18,89 €
c. Löschgruppenfahrzeug (LF8)	40,84 €
d. Löschgruppenfahrzeug (LF16)	64,76 €
e. Tanklöschfahrzeug (TLF16)	56,76 €
f. Mehrzweckfahrzeug Modul Atem-/Strahlenschutz	121,05 €
g. Drehleiter (DLK23-12)	164,93 €
h. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	100,08 €
i. Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	15,00 €
j. Rüstwagen (RW 2)	37,40 €

2.2 Ausrückestundenkosten für freiwillige Aufgaben

a. Kommandowagen (KDoW)	17,30 €
b. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	18,97 €
c. Löschgruppenfahrzeug (LF8)	41,22 €
d. Löschgruppenfahrzeug (LF16)	66,14 €
e. Tanklöschfahrzeug (TLF16)	58,16 €
f. Mehrzweckfahrzeug Modul Atem-/Strahlenschutz	122,19 €
g. Drehleiter (DLK23-12)	169,40 €
h. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	101,74 €
i. Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	15,20 €
j. Rüstwagen (RW 2)	37,40 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuertechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a. Tragkraftspritze	60,15 €
b. umluftunabhängiges Atemschutzgerät	88,17 €
c. Stromgenerator	48,68 €
d. Tauchpumpe	36,81 €
e. Mehrzwecksauger	11,17 €
f. Lüftungsgerät	12,25 €
g. Motorsäge	21,96 €
h. Doppelmembranpumpe	49,31 €

4. Böswillige Alarmer (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)

Für Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge,...),
 mindestens jedoch 500,00 €
 in Rechnung gestellt.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusehen. Für angefangene Stunden werden die bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

a. Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender: 20,00 €

b. Hauptamtliches Personal:

Für die Leistung hauptamtlicher Bediensteter wird der jeweilige tarifliche Personalkostenaufwand in Rechnung gestellt.

c. Sicherheitswachen derzeit 12,20 €

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gem. § 11 AVBayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im Allgemeinen Ministerialblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.